

Stellungnahme

Eingebracht von: Nagelschmied, Alfred

Eingebracht am: 04.09.2018

Die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit in für Fahrzeuge befahrbare Fußgängerzonen ist realitätsfremd. Die vorliegende Novellierung des STVO, die insbesondere auf die Förderung des Radverkehrs abzielt, sollte auch darauf Rücksicht nehmen und in §76a(6) dafür die Formulierung zur Benutzung von kombinierten Geh- und Radwegen übernehmen: "Die Lenker von (Fahrrädern)und haben sich so zu verhalten, dass Fußgänger nicht gefährdet werden.", allenfalls eine konkrete Geschwindigkeitsbeschränkung von 10-15 km/h vorzugeben.

Zudem sollte im Novellierungsvorschlag Nr.10 §68(1) mit einer Formulierung im Sinne der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs auch die Rücksichtnahme der Fußgänger eingefordert werden z.B. mit "Auf kombinierten Geh- und Radwegen haben sich Radfahrer und Fußgänger so zu verhalten, dass sie gegenseitig nicht gefährdet oder behindert werden."

Grundsätzlich sollte klargestellt werden, dass nach §2(11a) „kombinierte Geh- und Radwege“ gemeint sind, also für den Fußgänger- und Fahrradverkehr gemeinschaftlich nutzbare und als solches gekennzeichnete Wege handelt. Die derzeit verwendete Formulierung könnte in weiterer Folge sowohl Gehwege und Radwege als auch kombinierte Geh- und Radwege umfassen.